

An das
Amt der Wiener Landesregierung

Per E-Mail:
kanzlei-recht@ma06.wien.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.900.910

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

[REDACTED]
Sachbearbeiterin

[REDACTED]
+43 1 53 115- [REDACTED]
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: MA 6 – 1462090-2023

Entwurf eines Wiener Landesgesetzes übe die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnungen (Wiener Zweitwohnungsabgabegesetz – WZWAG); Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 4 (Ausnahmen):

Zu Abs. 2:

Die Regelung enthält eine taxative Aufzählung von Ausnahmen von der Zweitwohnsitzabgabe für Personen vor, die in den Melderegistern mit Hauptwohnsitz in Wien eingetragen sind und zusätzlich eine Zweitwohnung in Wien innehaben.

Mit der Zweitwohnungsabgabe soll im Kern – wie auch im Vorblatt dargestellt – die Verfügungsmöglichkeit über Wohnraum und die dadurch zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert werden. Auch soll die vorgesehene spezielle Aufwandsteuer einem effizienten Ressourcenverbrauch bezüglich Grund und Boden und der Infrastrukturleistungen dienen.

Die erwähnten Ausnahmen betreffen Personen, die in den Melderegistern mit Hauptwohnsitz in Wien eingetragen sind. Es wird zwar nicht übersehen, dass sich die Erläuterungen (insbesondere zu den Z 2 und 3), um eine sachliche Begründung für diese Differenzierung

gegenüber Personen ohne Hauptwohnsitz in Wien bemühen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass zB die angeführten Argumente zur einheitlichen Gesamtplanung in der Lebensgestaltung bei einer regelmäßigen gemeinsamen Nutzung von Haupt- und Zweitwohnsitzen innerhalb Wiens auch auf Fälle zutreffen können, in denen *kein* Hauptwohnsitz in Wien besteht (so können zB Pkw-Anfahrtswege – insbesondere nahe der Landesgrenze zu Niederösterreich – genauso kurz wie oder sogar kürzer ausfallen als innerhalb von Wien).

Zu § 12 (Verweisung auf Bundes- und Unionsrecht):

Zu Abs. 1 Z 1 und 3:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die letzte Änderung der Bundesabgabenordnung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 201/2023 (Abs. 1 Z 1) und die letzte Änderung des Meldegesetzes 1991 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/2023 (Abs. 1 Z 3) erfolgte.

Zu Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Sofern § 5 des Gesetzes über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR), LGBl. Nr. 21/1962, zur Anwendung kommt und das Bundesfinanzgericht über Beschwerden in Abgabenangelegenheiten zu dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entscheidet, wäre hinsichtlich einer Erweiterung des Umfangs der Aufgaben des Bundesfinanzgerichts auf Art. 131 Abs. 5 letzter Satz B-VG in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG Bedacht nehmen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen (Allgemeiner und Besonderer Teil):


Zum mehrfach zitierten Finanzausgleichsgesetz 2017 wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten ist.

Wien, am 19. Jänner 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-01-22T07:48:02+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.